

# MEIDERT AKTUELL

## 3. Quartal 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns sehr, Ihnen unseren Mandantenrundbrief mit dieser Ausgabe im neuen Design präsentieren zu können.

Im Zuge der Neugestaltung unseres Kanzleiauftritts haben wir auch MEIDERT AKTUELL moderner gestaltet und an die Kanzleibroschüre angepasst. Wir hoffen, dass Ihnen die neue Optik gefällt und Sie noch mehr Vergnügen bei der Lektüre haben. Inhaltlich informieren wir Sie auch weiterhin über neue Entwicklungen in der Rechtsprechung, ergänzt um hilfreiche Tipps für die Praxis. Zu guter Letzt folgt dann in Kürze die neu gestaltete Internetseite, [www.meidert-kollegen.de](http://www.meidert-kollegen.de), auf die wir uns heute schon freuen.

Ihre Kanzlei  
Meidert & Kollegen

### INHALT

- Regiestunden sind schlüssig darzulegen
- Kommunen erhalten mehr Rechte im »Altpapierstreit«
- Ergänzungsanspruch für Pflichtteil schmilzt ab
- Falsche Renovierungsklausel kann Vermieter Geld kosten
- Neue Umsatzgrenzen für Direktvermarkter
- Kommunen müssen für privilegierte Vorhaben besser planen
- Der Zugewinn ist neu geregelt
- Nachträgliche Veränderungssperre gegen verfahrensfreie Mobilfunkanlage



### Regiestunden sind schlüssig darzulegen

Robert Schulze  
Rechtsanwalt

Führt ein Unternehmen Bauarbeiten nach Stundenlohn durch, genügt es grundsätzlich, wenn es schlüssig darlegt, wie viele Stunden für die Erbringung der Vertragsleistungen angefallen sind. Dies geht aus einem Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) hervor, in dem es um Maler- und Verputzarbeiten auf Regiebasis ging (Urteil vom 28.05.2009; Az.: VII ZR 74/06). Darin hat der BGH Grundsätze für die Darlegungs- und Beweislast bei der Abrechnung von Stundenlohnarbeiten aufgestellt, die Bauunternehmen künftig zu beachten haben.

Die Vereinbarung einer Stundenlohnvergütung für Werkleistungen bedingt nach Treu und Glauben aber eine vertragliche Nebenpflicht.

Das Bauunternehmen ist nämlich zur wirtschaftlichen Betriebsführung verpflichtet. Verletzt das Unternehmen diese Pflicht, kann für den Kunden ein Gegenanspruch entstehen.

Allerdings muss im Normalfall der Kunde beweisen, dass die vom Unternehmer abgerechneten Stunden einer wirtschaftlichen Betriebsführung nicht entsprechen.

Der Unternehmer hat aber unter Umständen eine so genannte sekundäre Darlegungspflicht. Diese tritt dann ein, wenn der Kunde nicht nachvollziehen kann, welche konkreten Leistungen der Unternehmer erbracht hat und deshalb nicht beurteilen kann, ob der abgerechnete Zeitaufwand wirtschaftlich ist.

Für Verträge auf Basis der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) gelten indes Sonderregelungen.

Ihre Ansprechpartner für Privates Baurecht sind:  
Fachanwalt Dr. Thomas Jahn, Tel. 0821-90630-55  
Rechtsanwalt Robert Schulze, Tel. 0821-90630-66



## Kommunen erhalten mehr Rechte im »Altpapierstreit«

Dr. Thomas Jahn  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Mit Urteil vom 18.06.2009 hat sich das Bundesverwaltungsgericht gegen die bisherige obergerichtliche Rechtsprechung zu gewerblichen Altpapiersammlungen gestellt und den Kommunen grundsätzlich das Recht zur Sammlung und Verwertung von Altpapier zugesprochen (siehe Meidert aktuell vom IV. Quartal 2008).

Nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG sind die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushalten verpflichtet, diese den nach Landesrecht zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu überlassen, soweit sie zu einer Verwertung nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen. Aus der Systematik und Entstehungsgeschichte der Norm interpretiert das Bundesverwaltungsgericht, dass sich die Ausnahme von der Überlassungspflicht nur auf Hausmüllteile beschränke, die die Erzeuger und Besitzer selbst – also ohne Beauftragung eines Dritten – verwerten können, wie z.B. Grüngut.

Das Bundesverwaltungsgericht befasste sich ferner mit dem Begriff der gewerblichen Sammlungen (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG), die bislang Rechtsgrundlage für die Tätigkeit privater Entsorgungsunternehmen mit der »Blauen Tonne« waren. Der Sammlungsbegriff des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes schließe nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts Tätigkeiten aus, die nach Art eines Entsorgungsträgers auf der Grundlage vertraglicher Bindungen zwischen den sammelnden Unternehmen und den privaten Haushalten in dauerhaften festen Strukturen abgewickelt werden. Gewerbliche Sammlungen seien also typischerweise durch gelegentliche, unentgeltliche Überlassungen von verwertbaren Abfällen gekennzeichnet.

Bei der Beurteilung der Frage, ob gewerblichen Altpapiersammlungen »überwiegende öffentliche Interessen« entgegenstehen, sei schließlich nicht allein auf die Existenzgefährdung eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungssystems abzustellen. Öffentliche Interessen können nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts auch schon unterhalb dieser Schwelle berührt werden, z.B. wenn mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf die Organisation und Planungssicherheit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers vorliegen. Ob diese Schwelle überschritten ist, könne nur anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls festgestellt werden, so dass das Bundesverwaltungsgericht den Fall zur Sachverhaltsaufklärung an das Oberverwaltungsgericht Schleswig zurückverwies.

Ihre Ansprechpartner im Abfallrecht sind:  
Fachanwalt Mathias Reitberger, Tel. 089-545878-0  
Fachanwalt Axel Weisbach, Tel. 0821-90630-80  
Fachanwalt Dr. Thomas Jahn, Tel. 0821-90630-55  
Fachanwalt Dr. Nikolaus Birkel, Tel. 089-545878-0  
Fachanwalt Fritz Böckh, Tel. 0821-90630-66

### Praxistipp

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts widerspricht der gefestigten Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte und der herrschenden Meinung in der Literatur. Die Rechtslage wird komplizierter, da künftig genau zu prüfen ist, ob privaten Abfallbesitzern mit dem Angebot der »Blauen Tonne« konkrete Zusagen zur Abnahme des Altpapiers gemacht werden und damit Beeinträchtigungen des öffentlichen Entsorgungssystems verbunden sind. Private Entsorgungsunternehmen, kommunale Entsorgungsbetriebe und Behörden sollten sich jetzt im Vorfeld ihrer jeweiligen Entscheidungen rechtlich eingehend beraten lassen.



## Ergänzungsanspruch für Pflichtteil schmilzt ab

Peter Schicker  
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Sie war in aller Munde: die Erbrechtsreform 2010. Aus dem angekündigten Sturm, der Bewegung in die erbrechtlichen Vorschriften bringen sollte, wurde nur ein laues Lüftchen. Wir werden Ihnen die wichtigsten Änderungen in MEIDERT AKTUELL nach und nach vorstellen. Zunächst die Neuerungen zum Pflichtteilsanspruch.

Ein Pflichtteilsanspruch lässt sich nur unter sehr schwierigen Bedingungen entziehen. Jetzt kann man auf die Idee kommen: »Wenn ich schon nicht darum herumkomme, dass mein unbotmäßiger Sohn den Pflichtteil erhält, verschenke ich mein Vermögen ganz oder teilweise schon zu Lebzeiten.« Dies kann man natürlich. Der Pflichtteil verringert sich um das Verschenkte.

Der Gesetzgeber hat dem aber einen Riegel vorgeschoben. So hat der Pflichtteilsberechtigte einen so genannten Pflichtteilsergänzungsanspruch. Das heißt: bei Eintritt des Erbfalls wird zur Berechnung des Pflichtteils berücksichtigt, was verschenkt wurde.

### Praxistipp

Das Abschmelz-Modell greift nicht bei Schenkungen unter Ehegatten oder bei Schenkungen unter Nießbrauchvorbehalt. Hier gilt die Zehn-Jahres-Frist für die Abschmelzung des Ergänzungsanspruches nicht. Wer Schenkungen vorhat, um den Ergänzungsanspruch zu verringern, sollte sich rechtlichen Rat einholen.

Das folgende Beispiel verdeutlicht den Sachverhalt: Die verwitwete S. stirbt am 01.08.2009. Sie hinterlässt einen Sohn und eine Tochter. Sie hat die Tochter per Testament zur Alleinerbin eingesetzt. Der Sohn wurde also »erbtet«. Zum Todeszeitpunkt betrug ihr Vermögen 400.000 €. Der Pflichtteil des Sohnes würde 1/4 betragen. Er konnte also von der Erbin 100.000 € verlangen.

Um dem vorzubeugen, hat aber die Mutter zu Lebzeiten, nämlich im Jahr 2000, 400.000 € verschenkt.

Nach altem Recht wurde dieser Betrag für die Berechnung des Pflichtteils herangezogen. Die Rechnung lautete also: 400.000 € Nachlassvermögen plus 400.000 € verschenktes Vermögen ergibt 800.000 €. Davon 1/4 Pflichtteil macht 200.000 € für den »erbteten« Sohn.

Der Unterschied ist also dramatisch. Für den Ausgleich hat der Gesetzgeber bisher Schenkungen innerhalb der letzten zehn Jahre ab dem Erbfall herangezogen.

Seit der Erbrechtsreform gilt dies in dieser Form nicht mehr. Das »Alles-oder-Nichts«-Prinzip wurde abgeschafft. Jetzt schmilzt der Ergänzungsanspruch jährlich ab. Die Schenkung wird nur noch innerhalb des ersten Jahres vor dem Erbfall vollständig, im zweiten Jahr vor dem Erbfall noch zu 9/10, im dritten Jahr zu 8/10 usw., berücksichtigt. Erfolgte die Schenkung wie in unserem Beispiel in 2000 nach dem 1. August, wären statt 400.000 € nur noch 1/10 zum Ausgleich zu bringen, also 40.000 €. Statt 100.000 € würde der Pflichtteilsergänzungsanspruch nur 10.000 € betragen. Somit muss die Alleinerbin dem Pflichtteilsberechtigten 110.000 € ausbezahlen.

Ihre Ansprechpartner im Erbrecht sind:  
Fachanwalt Peter Schicker, Tel. 0821-90630-11  
Fachanwalt Thomas Sauer, Tel. 0821-90630-33



## Falsche Renovierungsklausel kann Vermieter Geld kosten

Dr. Michael Sommer  
Rechtsanwalt

Der Mieter hat einen Ersatzanspruch gegen den Vermieter, wenn er vom Vermieter aufgefordert wird Schönheitsreparaturen vorzunehmen, obwohl er diese nicht schuldet. Dies hat der Bundesgerichtshof am 27.05.2009 (Az.: VIII ZR 302/07).

In dem hier maßgeblichen Mietvertrag schrieb der Vermieter am Ende des Mietvertrags folgenden Zusatz:

»Nach Beendigung des Mietverhältnisses ist die Wohnung in renoviertem Zustand zurückzugeben«.

Diese Endrenovierungsklausel ist und bleibt in Formularmietverträgen unwirksam. Im guten Glauben auf die Wirksamkeit dieser Klausel, forderte der Vermieter den Mieter auf, die Schönheitsreparaturen vorzunehmen. Der Mieter kam dieser Aufforderung auch nach. Nach Vornahme der Schönheitsreparaturen machte der Mieter in Kenntnis der neuen Rechtslage Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung gegen den Vermieter geltend.

Der BGH entschied, dass der Vermieter bei Vornahme von Schönheitsreparaturen aufgrund unwirksamer vertraglicher Regelung verpflichtet ist, dem Mieter den Wert der üblichen Vergütung zurückzuzahlen. Es ist recht unklar, wie hoch diese übliche »Vergütung« ist. Natürlich sind dem Mieter die von ihm gekauften notwendigen Materialien (Farbe) zu erstatten und die Arbeitszeit zu vergüten. Liegt die Rechnung einer Firma vor, ist diese Rechnung zu erstatten. Hat der Mieter die Schönheitsreparaturen selbst vorgenommen, ist ihm ein angemessener Stundenansatz zuzubilligen: 10,00 € dürften angemessen sein (Az.: VIII ZR 302/07).

Ihre Ansprechpartner für Miet- und Wohnungseigentumsrecht sind:  
Fachanwalt Peter Schicker, Tel. 0821-90630-11  
Rechtsanwalt Dr. Michael Sommer, Tel. 0821-90630-45



## Neue Umsatzgrenzen für Direktvermarkter

Josef Deuringer  
Rechtsanwalt

Der Hofladen eines Landwirtes ist als selbständiger Gewerbebetrieb anzusehen, wenn der Landwirt dort zugekaufte Produkte absetzt, deren Nettoumsatzanteil ein Drittel des Nettogesamtumsatzes des Hofladens oder 51.500 € nachhaltig übersteigt.

Wird eine dieser Grenzen drei Jahre in Folge überschritten, führt die gesamte Verkaufstätigkeit im Hofladen einschließlich des Verkaufs von Eigenprodukten ab dem vierten Jahr zu gewerblichen Einkünften. Diese Auffassung vertritt der Bundesfinanzhof (BFH) in seinem Urteil vom 25.03.2009 (Az.: IV R 21/06). Die Fremdprodukte werden damit auch gewerbesteuerpflichtig.

Fremdprodukte, welche der Landwirt für die Erzeugung verwendet, sind dabei nicht in die Ermittlung der schädlichen Zukaufsgrenze einzubeziehen.

Daneben verbleibt es aber bei Einkünften aus landwirtschaftlicher Tätigkeit, soweit der Landwirt eigene Erzeugnisse ab Hof in nicht eigens hergerichteten Räumen an Dritte verkauft. Der bisherige landwirtschaftliche Betrieb spaltet sich nach BFH-Meinung durch die Handelstätigkeit damit in zwei Betriebe auf, einen landwirtschaftlichen und einen gewerblichen.

Ihr Ansprechpartner für Agrarrecht ist:  
Rechtsanwalt Josef Deuringer, Tel. 0821-90630-44

## Meidert Termine

### »Aktive Forderungssicherung statt persönlicher Finanzkrise«

Seminarveranstaltung der Handwerkskammer für Schwaben für deren Mitglieder,  
10.11.2009, ab 14 Uhr.

Vortrag von Rechtsanwalt Robert Schulze.

Anmeldungen bei der HWK, Frau Silke Seidler,  
Tel. 0821-3259-1542 oder E-Mail:  
sseidler@hwk-schwaben.de



## Kommunen müssen für privilegierte Vorhaben besser planen

Mathias Reitberger  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Kommunen können ab sofort nicht mehr bei der Genehmigung von privilegierten Vorhaben im Außenbereich wie Windkraftanlagen, Kiesabbau oder Mobilfunkanlagen auf den Regionalplan verweisen. Seit dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes (BayVGH) vom 14.08.2008 (Az.: 2 BV 07.2226) greift die neue Rechtslage (Az.: B 2 K 04.1200). Im vorliegenden Fall führte der BayVGH aus, dass die in den Regionalplänen enthaltenen Vorranggebiete bzw. Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen keine Konzentrationswirkung haben. Somit sind sie privilegierten Vorhaben im Außenbereich nicht entgegenzuhalten. Vorranggebiete bzw. Vorbehaltsgebiete schaffen ausschließlich innerhalb der festgelegten Bereiche eine Ausschlusswirkung zu Lasten anderer privilegierter Vorhaben, treffen jedoch keine Regelung für die übrigen Teile des Gemeindegebiets.

Bemerkenswert ist, dass nach dem BayVGH-Urteil die Festsetzung von Konzentrationsflächen, welche eine Ausschlusswirkung tatsächlich erzeugen würden, in Bayern unzulässig ist. Die BayVGH-Richter begründen ihre Meinung damit, dass im Landesentwicklungsplan Bayern (LEP) nur die Kategorien Vorranggebiete bzw. Vorbehaltsgebiete enthalten seien, nicht jedoch auch die Konzentrationsgebiete.

Für Kommunen bedeutet dies folgendes: Die Steuerung von privilegierten Außenbereichsvorhaben unter Hinweis auf den Regionalplan ist nicht mehr möglich. Entsprechende Vorbehalts- oder Vorrangflächen haben keine Ausschlusswirkung und Konzentrationsflächen wären, selbst wenn sie im Regionalplan enthalten wären, nach Auffassung des BayVGH rechtswidrig. Somit bleibt der Kommune nur die Möglichkeit, privilegierte Vorhaben im Außenbereich innerhalb des Gemeindegebiets durch eigene Flächennutzungsplanung zu steuern.

Dies trifft selbstverständlich in allererster Linie Kommunen, die mit ungewollten Windkraftanlagen oder Kiesabbauvorhaben befasst sind. Gerade jedoch das Beispiel Windkraftanlagen zeigt, dass die Kommune vorausschauend planen sollte, weil die Flächennutzungspläne bestenfalls bereits bei der Antragstellung des Vorhabenträgers aufgestellt sein sollten, um die Steuerungswirkung zu erzeugen.

In solchen Fällen empfiehlt sich grundsätzlich vorausschauend zu planen, um frühzeitig sich selbst und auch den potentiellen Investoren Klarheit zu verschaffen und damit mögliche Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden.

Ihre Ansprechpartner für Bauplanungsrecht sind  
Fachanwalt Dr. Nikolaus Birkl, Tel. 089-545878-0  
Fachanwalt Mathias Reitberger, Tel. 089-545878-0  
Fachanwalt Jürgen Weisbach, Tel. 0821-90630-28  
Fachanwalt Axel Weisbach, Tel. 0821-90630-80



## Der Zugewinn ist neu geregelt

Thomas Sauer  
Fachanwalt für Familienrecht

Seit dem 01.09.2009 hat der Gesetzgeber einige Änderungen im Familienrecht vorgenommen. Wir stellen Ihnen die wichtigsten Neuerungen vor.

**1. Zugewinnausgleich:** Im Gegensatz zum alten Recht ist jetzt auch ein negatives Anfangsvermögen möglich und ein dadurch bedingter Zugewinn. Das zeigt folgendes Beispiel: Der Ehemann hatte bei Eheschließung 50.000 € Schulden. Am Ende der Ehe hat er die Schulden auf Null abgebaut. Über mehr Vermögen verfügt er aber nicht. Seine Ehefrau hatte bei Beginn der Ehe keine Schulden. Jedoch am Ende der Ehe verfügt sie über 50.000 € Vermögen.

Nach altem Recht hatte der Ehemann keinen Zugewinn erwirtschaftet, weil er nur Schulden abgebaut hatte. Nach dem neuen Recht hat er nun einen Zugewinn wie die Ehefrau von 50.000 € erwirtschaftet. Da beide Ehepartner den gleichen Zugewinn haben, beträgt der Zugewinnausgleich Null. Nach dem alten Recht indes hätte die Ehefrau ihrem Mann die Hälfte ihres Zugewinnes also 25.000 € ausgleichen müssen.

Weiteres Beispiel: Zugewinn des anderen Partners und Schuldentilgung können jetzt auch saldiert werden. Das kann den Anspruch auf Zugewinnausgleich vermindern. Der Ehemann hatte bei der Heirat zum Beispiel 100.000 € Schulden und konnte diese bis zum Ende der Ehe auf 50.000 € verringern. Die Ehefrau konnte während der Ehe 100.000 € Zugewinn erwirtschaften. Nach dem neuen Recht wird nun saldiert. Der Ehemann hat einen Zugewinn von 50.000 €, die Ehefrau von 100.000 €. Die Hälfte der Differenz von 50.000 € muss nun die Ehefrau dem Ehemann ausgleichen. Das sind 25.000 €. Nach dem alten Recht indes hätte die Ehefrau am Ende der Ehe 50.000 € dem Ehemann als Zugewinnausgleich zahlen müssen.

Der Schutz vor illoyalen Vermögensminderungen wird verstärkt. Es kann sogar dazu kommen, dass deswegen Schulden aufgenommen werden müssten. Der Auskunftsanspruch erstreckt sich jetzt auch auf das Anfangsvermögen inklusive Belege.

Einen reinen Verlustausgleich wie auch einen »negativen Zugewinn« gibt es weiterhin nicht. Es kann Zahlung nur bei einem positiven Endvermögen verlangt werden. So gibt es keinen Zugewinnausgleich, wenn zwar beide Ehegatten Zugewinn in Form von Schuldentilgungen haben, aber noch kein positives Endvermögen.

**2. Ehwohnung:** Nach dem neuen Paragraphen 1568a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) können Eheleute als Mieter allein erklären, dass die Ehwohnung einem geschiedenen Ehegatten auch gegen den Willen des Vermieters überlassen wird. Dieser tritt dann mit der Mitteilung der Ehegatten an den Vermieter in das Mietverhältnis ein oder er setzt den Mietvertrag als alleiniger Mieter fort.

Im Gegensatz zu früher sind die Beteiligungsrechte und Einwirkungsrechte des Vermieters nun äußerst eingeschränkt. Der Vermieter hätte nach § 563 Abs. 4 BGB nur ein Sonderkündigungsrecht, wenn beispielsweise die Fortsetzung des Mietverhältnisses mit der Ehefrau alleine unzumutbar wäre. Dies dürfte für den Vermieter aber schwierig zu belegen sein.

**3. Versorgungsausgleich:** Das so genannte Rentnerprivileg fällt nun weg, ebenso wie das Unterhaltsprivileg. Wer als Rentner nun nach neuem Recht seine Scheidung einreicht, dem kann im Versorgungsausgleich die Rente gekürzt werden, obwohl der Partner aufgrund des Altersunterschiedes noch lange keine Rente beziehen wird.

Ihr Ansprechpartner für Familienrecht ist  
Rechtsanwalt Thomas Sauer, Tel. 0821-90630-33



## Nachträgliche Veränderungssperre gegen verfahrensfreie Mobilfunkanlage

Frank Sommer  
Rechtsanwalt

Gemeinden können nach Ansicht des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) unter bestimmten Voraussetzungen auf die Errichtung einer verfahrensfreien Mobilfunkanlage noch mit einer Veränderungssperre reagieren.

Im entschiedenen Fall hatte eine von MEIDERT & KOLLEGEN vertretene Gemeinde wenige Stunden nach Baubeginn einer 2,5 m hohen Mobilfunkanlage eine Veränderungssperre für das betroffene Grundstück bekannt gemacht.

Nach Auffassung des BayVGH muss in einem solchen Fall geprüft werden, ob der Bauherr des verfahrensfreien Vorhabens mit der Veränderungssperre rechnen musste, und ob sein Vertrauen auf das Fortbestehen der Rechtslage vor Erlass der Veränderungssperre weniger schutzwürdig ist als die mit der Sperre verfolgte Sicherung der Planungshoheit.

Im konkreten Fall habe der Bauherr damit rechnen müssen, dass die Gemeinde das in ihrer Macht Stehende versuchen würde, bei dem umstrittenen Mobilfunkstandort nicht vor vollendete Tatsachen gestellt zu werden. Die unter Hinweis auf die Veränderungssperre erlassene Baueinstellungsverfügung des Landratsamtes sei daher nicht zu beanstanden.

Den Beschluss des BayVGH vom 09.09.2009 können Sie auf unserer Kanzlei-Homepage [www.meidert-kollegen.de](http://www.meidert-kollegen.de) herunterladen (Az.: 1 CS 09.1292).

Ihr Ansprechpartner für Bau- und Planungsrecht/Mobilfunkanlagen ist: Rechtsanwalt Frank Sommer, Tel. 089-54 58 78-0

### AUGSBURG

Bergiusstr. 15  
86199 Augsburg  
Telefon: 0821/90630-0  
Telefax: 0821/90630-30  
kanzlei@meidert-kollegen.de

### MÜNCHEN

Maximiliansplatz 5  
80333 München  
Telefon: 089/545878-0  
Telefax: 089/545878-11  
muenchen@meidert-kollegen.de

### KEMPTEN

Ignaz-Kiechle-Str. 22  
87437 Kempten  
Telefon: 0831/5738818  
Telefax: 0821/90630-30  
kempten@meidert-kollegen.de